

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 104 setzt im südlichen Planbereich zwischen Holstenstraße und Herringer Weg überbaubare Grundstücksflächen für eine Wohnbebauung bis zu VIII Geschossen fest. Da sich einerseits eine Bebauung mit Geschoßhöhen von durchschnittlich VI Geschossen als unrentierbar herausgestellt hat und andererseits im Interesse einer wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks die Schaffung einer annähernd gleichen Anzahl von Wohneinheiten wie im ursprünglichen Bebauungsplan ermöglicht werden soll, setzt der geänderte Bebauungsplan eine geschlossene, mäanderförmige Bebauung mit max. III bis VI Geschossen fest. Insgesamt können etwa 160 Wohnungseinheiten errichtet werden.

Diese Bauform ermöglicht die Anlage der nötigen Stellplätze auf der nördlichen, der Wohnseite abgekehrten Seite der Gebäude.

Zusätzliche städtebauliche Maßnahmen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 nicht erforderlich und verursachen somit keine weiteren Kosten.

Hamm, den 21. Februar 1975

Schmidt-Gothan

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtrat

Romer

Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. April 1975 öffentlich ausgelegen.

Gehört zur Vfg. v. 20.8.1975

Az. TB3-125.412 (Hamm 104)
St. Amt.

Landesbaubehörde Ruhr



Hamm, den 24. Juli 1975
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Romer
Städt. Oberbaurat